

Beilage zu Nummer 287 der Volksstimme.

Mittwoch den 8. Dezember 1915.

Wiesbadener Angelegenheiten.

Wiesbaden, 8. Dezember 1915.

Gewährung von Löhnung an die Angehörigen Vermittler oder Kriegsgefangener.

Dem „Berl. Ztbl.“ wird geschrieben: In Kriegsgefangenschaft, Dienstadt oder Vermittlung verlieren für ihre Person den Anspruch auf Löhnung. Durch den Kommandeur des Bataillons, der Abteilung oder des Kavallerieregiments, dem der Kriegsgefangene oder Vermittler im Felde zuletzt angehört hat, kann jedoch die Löhnung oder ein Teil davon an Angehörige des Vermittlers usw. bewilligt werden. Da den Angehörigen im Sinne dieser Bestimmung gehören die Ehefrauen und die ehelichen, sowie die durch nachfolgende Ehe anerkannten Kinder. Diesen Angehörigen kann die Löhnung bewilligt werden, wenn hieraus ihr Unterhalt bestritten werden soll. Dies wird ohne weiteres anzunehmen sein, wenn die betr. Angehörigen die reichsgefehlte Familienunterstützung beziehen. Eltern, Großeltern und sonstigen Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder kann die Löhnung bewilligt werden, wenn der Vermittler oder Kriegsgefangene diese Verwandten ganz oder überwiegend ernährt hat und sie bedürftig sind. Es haben daher Gesuche um Bewilligung der Löhnung an diese Verwandten nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde versehen sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermittler ihre Eltern usw. ganz oder überwiegend ernährt haben und diese bedürftig sind. Die Prüfung der Anträge auf Bewilligung von Löhnung oder eines Teiles davon an Angehöriger Vermittler oder Kriegsgefangener und die Zahlung der bewilligten Beträge ist lediglich Sache der betreffenden Feldformationen. Die Anträge sind daher nur an den Truppenteil zu richten, dem der Vermittler oder Kriegsgefangene im Felde zuletzt angehört hat. Die Bewilligung der Löhnung erfolgt in der Regel frühestens einen Monat nach der Gefangennahme oder dem Vermitteln.

Käufung, Parteigenossen! Wie alljährlich, veranstaltet die Buchhandlung „Volksstimme“ eine Weihnachtsausstellung, bestehend in Bilder- u. Märchenbüchern, Spielen und Jugendbüchern. Die Ausstellung ist geöffnet Sonntags nachmittags im Gewerkschaftshaus, Bellrichstraße 49. Weihnachtsgegenstände sind auch an Wochentagen bei dem Parteifolporteur A. Reis, Blücherstraße 7, III., zu haben.

Wiesbadener Kronenbrauerei A.-G. Der Bericht für das am 30. September abgelaufene Geschäftsjahr 1914/15 hebt hervor, die im Frühjahr eingeführte allgemeine Bierpreissteigerung habe nur einen teilweisen Ausgleich der Verteuerung der Herstellungskosten geboten. Daß trotzdem ein Betriebsüberschuss erzielt wurde, sei nur auf scharfe Einschränkung der Unkosten zurückzuführen. Bei 134 986 Hl. (l. B. 172 289 Hl.) Einnahmen auf Bierkonto ergab sich nach 52 987 Hl. (52 988 Hl.) Abreibungen (darunter 9035 Hl. auf Dubiose) ein Reingewinn von 8220 Hl. (19 904 Hl.) der samt dem aus dem Vorjahr fortgetragenen Gewinn mit im ganzen 26 024 Hl. vorgetragen werden soll. (Im Vorjahre ergab sich noch ein Sanierungsgeinn von 257 185 Hl., der zur Tilgung der Unterbilanz und zu Abschreibungen auf Außenstände diente.) Es erhalten also wieder die Prioritätsaktien, noch auch die durch die vorjährige Sanierung geschaffenen Vorzugsaktien eine Dividende. Die Bilanz weist bei 1 001 000 Hl. Vorzugs- und 369 000 Hl. sogenannte Prioritätsaktien neben 0,32 (0,35) Mill. Hl. Obligationen und 0,63 (0,64) Mill. Hl. Schuldverschreibungskapital die Kreditoren mit 48 695 (53 710) Hl. aus. Andererseits erscheinen neben 77 961 (101 476) Hl. Kreditoren 43 300 (39 928) Hl. Kontokorrentaufkündigungen, 251 487 (252 751) Hl. Hypothekendarlehen und 58 867 (58 514) Hl. Darlehensforderungen. Das Bankguthaben ist auf 85 426 (137 689) Hl. zurückgegangen. Das Effektenkonto hat eine Erhöhung auf 123 238 (74 088) Hl. erfahren. Die Borsätze werden mit 114 131 (103 716) Hl. angegeben. Grundstücke und Gebäude sind auf 1,16 (1,17) Millionen Hl. veranschlagt. Wirtschaftsamwensen befreieren sich auf 0,84 Mill. Hl. (ungefähr wie im Vorjahre) bei 0,43 (0,46) Mill. Hl. hypothekarischer Belastung. Die Bürgschaftsverpflichtungen betragen 106 100 Hl.

Aus den umliegenden Kreisen.

Das „Schwere Opfer“.

Ein praktischer Landwirt aus Pommern schreibt dem „Vorwärts“:

Vor einiger Zeit ging durch die Zeitungen ein Aufruf des Reichsverbandes der Landwirtschaftskammern für die Provinz Pommern an die Kartoffelbauenden Landwirte, in welchem es u. a. hieß:

„In diesen Tagen wird in unserer Provinz die Kartoffelernte zu Ende geführt werden. Es kann und muß nunmehr schleunigst dafür gesorgt werden, daß diejenigen Bezirke, welche ihren Winterbedarf an Kartoffeln noch nicht gedeckt haben, mit demselben versorgt werden. Der Bundesrat hat die Bestimmungen hierfür festgesetzt.“

Unsere Kartoffelbauenden Landwirte wird durch dieselben wiederum ein schweres wirtschaftliches und finanzielles Opfer aufgelegt; aber es ist nötig, jetzt nach über die Möglichkeit und Notwendigkeit dieser Maßnahmen Erörterungen anzustellen; dazu wird sich zu anderer Zeit Gelegenheit finden.“

Wie „groß und schwer“ das von den Kartoffelbauenden Landwirten dargebrachte Opfer im vorigen Jahre bei dem Kartoffelpreis von 4, 5, 8 und 8,50 Mark pro Zentner gewesen ist, hat der Vorlesende beschworen. Um nun ein kleines Bild von der Größe und Schwere des Opfers, welches den Landwirten in diesem Kartoffelreichen Jahre auferlegt wird, zu gewinnen, ist es nötig, festzustellen, wie hoch dem Produzenten, d. h. dem Kartoffelbauer 1 Zentner Kartoffeln zum Selbstkostenpreise zu stehen kommt. Da nur die Selbstkosten der Kartoffelproduktion festgestellt werden sollen, so kommt dabei nicht der Tageserwerb für ein Gespann sondern nur der Preis für das Pferdefutter und Lohn und Kostgeld für den Knecht zur Berechnung:

Als Pferdefutter für 1 Tag nehme ich an:
10 Hl. Ose, zum Selbstkostenpreis à Hl. 8 = 80 „
8 „ „ „ „ „ 3 = 20 „
10 „ „ „ „ „ 4 = 40 „

Für den Knecht nehme ich die Kosten auf:
a) Lohn pro Jahr: 365 „ also auf 1 Tag = 1 „
b) Kostgeld zum Selbstkostenpreis auf 1 „ = 1 „

Der nachstehenden Berechnung ist 1 Morgen Acker zum Kartoffelbau angenommen worden. Hierbei kommen folgende Arbeiten und Auslagen in Betracht:

1. Das Schalen des Ackers im Sommer.
1 Gespann 1/2 Tag.
a) Pferdefutter für 2 Pferde auf 1/2 Tag = 120 „
b) Lohn u. Kostgeld für den Knecht auf 1/2 Tag = 1 „
c) für das Schalen des Ackers = 6,60 „
Gespann u. Knecht 1/2 Tag = 6,60 „
+ 0,50 „ = 1,10 „
2. Das Pflügen und Eggen des Ackers im Herbst. Es entstehen für diese Arbeit nicht höhere Selbstkosten wie für das Schalen des Ackers = 3,30 „
3. Die Düngung des Ackers verursacht folgende Kosten:
a) 12 Fuder Dung zum Selbstkostenpreise von 36 „
b) 2 Tage Düngfahrten = 2 Tage Pferdefutter à 1,20 „ = 4,80 „
c) für den Knecht auf 2 Tage Lohn und Kost = 2 „
d) für Düngaufladen 1 Mann 1 Tag = 3 „
e) Düngstreuen = 3 „
= 50,80 „
- Da der Dung von den Kartoffeln im ersten Jahre nur zu etwa der Hälfte ausgenutzt wird und die andere Hälfte des Düngwertes der Nachfrucht zugute kommt, kann die Kartoffel auch nur mit der Hälfte der Düngungskosten belastet werden.
4. Die Pflanzung von Kartoffeln erfordert pro Morgen:
a) 8 Zentner Saatkartoffeln zum Selbstkostenpreis von 150 „ = 12 „
b) Das Eggen d. Kartoffeln 2 Frauen 1/2 Tag = 2 „
c) Das Unterpflügen: 1 Gespann u. 1 Knecht 1/2 Tag = 2,20 „
5. Die Sommerbearbeitung der Kartoffel erfordert:
a) Eggen der Kartoffeln: 1 Gespann und 1 Knecht 1/2 Tag = 1,10 „
b) Jäten und Weggen: 1/2 Gespann und 1 Knecht 1/2 Tag = 1,60 „
c) 2mal Weßpflügen der Kartoffeln = 2 x 1 Pferd und Knecht 1/2 Tag = 3,20 „
6. Die Ernte der Kartoffeln:
a) Sammellohn für circa 80 Hl. Kartoffeln à 0,20 „ = 16 „
b) Das Einfahren der Kartoffeln: 1 Gespann und Knecht 1 Tag = 4,40 „
c) 1 Arbeiter 1 Tag zur Hilseleistung = 3 „
7. Die Vergütung des Ackers.
Angenommener Kaufwert von 1 Morgen = 400 „
zu 5 Prozent Zinsen = 20 „
8. Etwaige Abnutzung an Pferden, Wagen und Ackergeräten bzw. unvorhergesehene kleinere Ausgaben = 2,50 „

Die Selbstproduktionskosten für 1 Morgen Kartoffeln betragen = 100 „

Bei der heutigen intensiven Bewirtschaftung des Ackers ist man wohl berechtigt, eine Mittelernte von 80–100 Zentner pro Morgen anzunehmen, demnach 10 bis 125 Mark.

Wemmer will ich, daß die vorstehende Aufstellung der Produktionskosten durchaus keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit machen will. In vielen kleinen Landwirtschaften, in welchen kein Knecht gehalten und beschäftigt wird, werden mehrere Arbeiten bei dem Kartoffelbau, zum Beispiel das Düngenaufladen, Düngstreuen, Kartoffellegen und Einfahren derselben ohne Vergütung durch die eigenen Familienmitglieder ausgeführt. Durch diese Ersparnis wird sich der Selbstkostenpreis für den Zentner Kartoffeln bedeutend erhöhen, der Gewinn des Kartoffelbauers aber ein um so höherer werden. Immerhin zeigt uns das Bild, das die Opfer, welche die Kartoffelbauenden Landwirte, wenn sie ihre überflüssigen Kartoffeln zu Markte bringen und zu dem vom Bundesrat festgesetzten Preise von 8 Mark pro Zentner verkaufen, im Sinne der Konsumenten noch keine sehr „schweren“ sind, die sie zu bringen haben. Nicht nur die Kartoffelbauenden Landwirte, sondern auch die Städter, welche kleine Kartoffelbau treiben können, sondern auch die anderen Produkte der Landwirtschaft, z. B. Fleisch, Butter, Eier, Obst und Gemüse, welche in seiner Wirtschaft verbraucht kommen ihm viel billiger zu stehen, als dem Konsumenten, der diese Nahrungsmittel zu dem Marktpreise einkaufen muß.

Wir nehmen an, daß sich die „Neue Tageszeitung“ in Friedberg auch zu den Auslagen des praktischen Landwirts äußert. Dann ist Gelegenheit geboten, Herrn Dirichs, den berufenen „Vertreter“ der Landwirtschaft, der einen „Wetterauer Bauern“ wegen der Angriffe in der „Volksstimme“ in seinem Blatte ausrufen läßt: „Schafft die großstädtische Heppreie ab“, gebührend zu dienen.

Friedrichsdorf i. T., 7. Dez. (Lebensmilde.) Im hiesigen Stadtwald wurde heute früh der Riechfänger Johann Velt aus Bad Nauendorf v. d. G. ermordet aufgefunden. Der Lebensmilde litt an einer langwierigen Krankheit und wurde seit mehreren Tagen vermisst.

Hannau, 8. Dez. (Vom Konkurs Sad.) Laut Bekanntmachung des Amtsgerichts sind in dem Konkurs der Baufirma Johann Heinrich Sad festgesetzt worden: 1. als Vergütung für die Geschäftsführung des im Konkurs gefallenen Konkursverwalters Oskar in Hannau einschließlich 1909/10 18 000 Mark, 2. für den Konkursverwalter Justizrat Litz in Hannau: a) als Vergütung 2700 Mark, b) als Auslagen 300 Mark, c) als noch ausstehende Auslagen 200 Mark, 3. als Vergütungen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses: a) Justizrat Litz 1000 Mark, b) Rechtsanwält Dr. Korf in Hannau 1000 Mark, c) Kaufmann Friedr. Sauerwein daselbst 400 Mark, d) Daddedermeister Karl Schang daselbst 300 Mark, e) Baumunternehmer J. Louis Wörner daselbst 300 Mark.

Offenbach, 8. Dez. (Parlamentarisches.) Als Nachfolger des in das Ministerium berufenen Oberstaatsanwaltes Dr. Schwarz wurde der Oberamtsrichter beim Amtsgericht II in Darmstadt, der Landtagsabgeordnete Winger, zum Oberstaatsanwalt der Provinz Starkenburg ernannt. Er tritt sein Amt am 1. Februar 1916 an. Winger, in Darmstadt geboren, war früher Oberamtsrichter in Bad-Nauendorf und vertritt den dortigen Wahlkreis in der Zweiten Kammer. — Durch diese Beförderung ist dann das Mandat des Abgeordneten Winger, der der nationalliberalen Partei angehört, vom 1. Februar ab erloschen. Da während des Krieges in Hessen ganz stillschweigend alle Wahlhandlungen unterbleiben, so wäre dann im Landtag das vierte Mandat frei. Unvertretene sind die Kreise Südbel und Gernsheim-Wungstadt, deren Abgeordnete Wulbold (Soz.) und Friedrich (Vdd.) gestorben sind, der Kreis Rumpenheim, dessen Vertreter Dr. Vorheimer gefallen ist, und hinzu kommt jetzt der Odenwaldkreis Bad-Nauendorf durch die Beförderung des Abg. Winger.

Hannau, 8. Dez. (Anmeldung des Milchverkaufs.) Hierzu schreibt uns der Magistrat, daß alle Erzeuger und Händler, sowie alle sonstigen Personen, die im Gebiet des Stadtkreises

Hannau auf eigene Rechnung Milch unmittelbar an den Verbraucher, worunter auch Schank- und Gastwirtschaften und Restaurationen zu verstehen sind, abgeben, zur Anmeldung ihres Betriebes und Abgabes verpflichtet sind, auch wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtkreises Hannau haben. Die Anmeldung hat bis zum 15. Dezember d. J. bei dem Magistrat der Stadt Hannau zu erfolgen, und zwar auf vorgeschriebenem Formular, das im Botenzimmer des Rathhauses erhältlich ist. Personen, die künftig einen Milchhandel beginnen oder Milch nach Hannau liefern, haben die Anmeldung sofort bei Beginn des Betriebes oder der Lieferung vorzunehmen. Vom Monat Januar 1916 an ist jeder der Anmeldepflichtigen verbunden, fortlaufend halbmöndlich, und zwar bis zum 1. und 15. eines jeden Monats, die innerhalb des vorhergehenden abgelaufenen halben Monats im Gebiet der Stadt Hannau abgegebenen Milchmengen anzugeben. Das Formular für diese Anzeige ist ebenfalls im Botenzimmer des Rathhauses erhältlich. Zumberechnungen gegen vorstehende Vorschriften werden bestraft. — (Einquartierung) erhalten in den nächsten Tagen die Häuser folgender Straßen: Paradiesstraße, Schäferstraße, Lindenstraße, Altkirche, Hahnenstraße, Glodenstraße, Steinheimer Landstraße, Bedro-Jungstraße, Mainstraße, Dammstraße, Im Ringdorf, Lebringerstraße, Fischerstraße, Kämmerstraße, Mainkanal und Goldene Aue. — (Steigen des Raines.) Während das Hochwasser des Rheines langsam zurückgeht, steigt der Rain weiter. Er stand in Groß-Steinheim am Montag auf 1,32, Dienstag auf 1,55, in Hannau am Montag auf 1,52, am Dienstag auf 1,75 Meter.

Hechenheim, 7. Dez. (Schäfferei für Schweinefleisch und Buttware.) Gemäß der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. Nov. 1915, die Preise für Schlachttiere und Schweinefleisch betr., sind für die hiesige Gemeinde Höchstpreise festgesetzt worden. Der Höchstpreis für frisches (rohes) Schweinefleisch beträgt 1,52 Mark, die besten Stücke dürfen bis zu 1,90 Mark kosten; Kopf und Schnauze das Pfund 70 Pfennig; Bülle 30 Pfennig; Gansel 70 Pfennig; Gansel ohne Beilage 1,70 Mark; grobgehackte Bratwurst und Schweinefleisch 1,80 Mark; Schinken mit Knochen 1,80 Mark, ohne Knochen, gerollt, 2,10 Mark; Rühlschinken 2,10 Mark; Rühlschinken 1,90 Mark; Speck 2,10 Mark; frischer Schinkenwagen und befrüchte Bratwurst 1,80 Mark; Fleischmarkt 1,90 Mark; Leber- und Blutwurst 1,30 Mark; ausgeflossenes Schmalz 2.— Mark; Butterfett 1,40 Mark. Die Höchstpreisfestsetzung bezieht sich nicht auf Delikatesswaren, die auf besondere Art zubereitet werden. Ferner nicht auf die Verarbeitung zubereiteter Fleisch- und Buttwaren in Gast- und Speisewirtschaften. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 9. Dezember in Kraft.

Hechenheim, 7. Dez. (Seefischverkauf.) Am Donnerstag nachmittag von 2 bis 6 Uhr kommen an bekannter Stelle zum Verkauf: Rabsau, topflos, das Pfund zu 64 Pfennig, Schellfisch, groß und mittel, 60 und 64 Pfennig das Pfund.

Aus Frankfurt a. M.

Karten für Lebensmittel.

Vom Frankfurter Gewerbe- und Verkehrsamt ist wiederholt erklärt worden, Karten zum Bezug von Butter, Fett und anderen Lebensmitteln ließen sich hier nicht einführen, da das mit zu großen Schwierigkeiten verknüpft sei. Merk würdigerweise kommen andere Städte, die gewiß mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, viel leichter über die Beschränkung hinweg, denn das Kartensystem als Ausweis für den Bezug bestimmter Waren bürgert sich immer mehr ein. So wird jetzt aus Mannheim ein gemeldet:

Zur Versorgung der Haushaltungen, die weder Gas noch Elektrizitätsanschluß besitzen, mit Petroleum hat die Stadtverwaltung Petroleumkarten eingeführt, die zum vorzugsweisen Bezug bestimmter Petroleummengen bei den Kleinverkaufsstellen berechtigen. Für den Dezember werden fünf Liter auf die einzelne Haushaltung freigegeben. — Weitere Karten zum Bezug von Butter und Schmalz werden an die Empfänger von Kriegs- oder Armenunterstützung auszugeben, wofür etwa 20 000 Familien in Betracht kommen. — Bei der Verteilung der verfügbaren Reisbestände sind der Stadt 650 Doppelzentner zugewiesen worden. Auch die Verteilung des Reises auf die Bevölkerung erfolgt durch Karten.

Auch die Stadt Berlin hat mit der Verteilung der ihr zur Verfügung stehenden Bestände an Reis und Hülsenfrüchten begonnen und gibt dabei Karten aus. Sie hat zunächst Berliner Vereine, Wohltätigkeitsvereine usw. bedacht, soweit sie ihre Fürsorge auf die Speisung Berliner Einwohner erstrecken. Dem schließt sich jetzt, da die Mengen für die gesamte Bevölkerung nicht ausreichen, die Abgabe an die bedürftigsten Kreise der Bevölkerung an. Sie geschieht in der Form, daß jedes Mitglied der bedachten Familien Anweisungen (Karten) zum Ankauf von 1/4 Pfund Reis, 1/4 Pfund Erbsen und 1/4 Pfund Bohnen im Monat erhält. Die Waren können gegen Abgabe der Karten, welche, um auch kleinste Einkäufe zu ermöglichen, über je 1/4 Pfund lauten, zu folgenden Preisen gekauft werden:

stumpfer Reis	zu 45 Pfg. das Pfund
polierter Reis	50 „
Bohnen	50 „
Erbsen	50 „
Viktoriaerbsen	60 „

Die Läden, in denen der Verkauf stattfindet, sind durch ein Plakat mit folgender Aufschrift kenntlich gemacht: „Verkauf von Reis und Hülsenfrüchten aus den Beständen der Stadt Berlin an Inhaber von Reis-, Erbsen- oder Bohnenkarten.“

Auch andere Städte der Nachbarschaft sind längst zur Ausgabe von Karten übergegangen. Nur in Frankfurt läßt sich dieses System angeblich nicht durchführen. Wie es überhaupt hier sehr viel schwieriger ist, Reformen durchzuführen. Weil dem Frankfurter Gewerbe- und Verkehrsamt immer noch das System Rath-Devin zu sehr in den Knochen steckt.

Der anonyme Brief. Auf dem Generalkommando des (stellvertretenden) 18. Armee-Korps hat ein anonym Brief ein, in dem einem Gefreiten vom Grenadierbataillon Nr. 87 in Höchst nachgesagt wurde, er sei mehr zu Hause, wie im Dienst, trage immer Zivilkleider, damit sein unerlaubter Urlaub nicht wahrgenommen werde, und habe es durch falsche Angaben verstanden, sich vom Frontdienst zu drücken. Nach dem Verfasser des Briefes brauchte man nicht lange zu suchen. Der Gefreite, der nur garstlich und nicht mehr so fort, wessen Gefolge das war. Er hat in Frankfurt ein Speisegeschäft. Ganz in seiner Nähe paßt seine Konkurrentin, die Hand-

leht Katharine Dieckhoff, die aus Konstantinopel schon wiederholt Gefangen mit ihm geflohen war. So hat sie ihn zweimal wegen Verleumdung verklagt, aber nur mit dem Erfolg, daß er freigesprochen, sie dagegen auf die Widerlage mit 15 und 50 Mark Geldstrafe verurteilt wurde. Bei Dieckhoff hatte entschieden in Wrede, den anonyman Brief geschrieben zu haben, aber sie wurde durch Schriftvergleichung überführt. Da sich die gegen den Gefreiten erhobenen Vorwürfe als haltlos erwiesen, erkannte das Schöffengericht wegen Verleumdung durch falsche Nachrede auf drei Wochen Gefängnis.

Die Besteuerung der Kriegsgewinne.

Der Hauptausschuß des Reichstages hat die zweite Gesetzeslesung über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vorgenommen. Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes stellte fest, daß das vorliegende Gesetz lediglich ein Sperrgesetz für Aktien- und andere Gesellschaften zur Sicherung der späteren Kriegsgewinnabgabe sei. Dem kommenden Besteuerungsgesetz für Kriegsgewinne solle damit keineswegs vorgegriffen werden. Das Prinzip des Gesetzes sei, den Gewinn da zu erfassen, wo er in die Erscheinung trete. Bei Doppelbesteuerungen in übermäßiger Höhe solle im endgültigen Gesetz Entgegenkommen gezeigt und geprüft werden, inwieweit die Steuer herabgesetzt werden könne. — Der Paragraph 1 wurde in der Regierungsvorstellung wiederhergestellt. — In Paragraph 2 wurde bestimmt, daß als Kriegsgewinnjahre drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre gelten, deren erstes noch den Monat August 1914 mit umfaßt. — Paragraph 5 wurde im ersten Abzug wie folgt gefaßt: „Der durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn ist nach den Ergebnissen von fünf den Kriegsgewinnjahren vorangegangenen Geschäftsjahren, oder wenn die Gesellschaft noch nicht so lange besteht, nach den Ergebnissen einer kürzeren Zeit, für welche die Jahresabschlüsse vorliegen, zu berechnen. Besteht die Gesellschaft schon fünf Jahre, so hat für die Berechnung der Durchschnittsgewinne das Geschäftsjahr mit den besten und schlechtesten Geschäftsergebnissen auszuwählen.“

In Paragraph 7 wurde die Entscheidung darüber, ob eine inländische Gesellschaft ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient und demgemäß von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage befreit ist, auf konstanten Antrag dem Bundesrat übertragen, während der Entwurf die Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde oder einer von dieser bestimmten Behörde vorsieht. Paragraph 9 (Strafen bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Bildung und Verwaltung der Sonderrücklagen) wurde auf einen Genetransaktionsantrag unter Ausmerzung des Wortes „groß“ in der Regierungsvorstellung wiederhergestellt. Der Rest des Gesetzes wurde unverändert angenommen. Die Sozialdemokraten beantragten in einer Resolution, eine Feststellung des Vermögensstandes nach Maßgabe des Wehrbeitragsgesetzes von 1913 mit dem Stichtag 31. Dezember schleunigst in die Wege zu leiten und zweitens, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Erhebung eines erneuten Wehrbeitrages im Jahre des Steuerjahres 1916/17 vorsieht. Eine konservative Resolution will unverzüglich geeignete Maßnahmen getroffen wissen, durch welche die Veranlagung und Erhebung der künftigen Kriegsgewinnsteuer auch bei Einzelpersonen sichergestellt wird. Nachdem der Reichsschatzsekretär die Resolution der Konservativen als einen gangbaren Weg bezeichnet hatte, wurde unter Ablehnung der sozialdemokratischen die konservative Resolution angenommen.

Aus den Beratungen sei noch angemerkt: Die Kommission war einstimmig darin, daß Gesellschaften, die der Warenherstellung oder Warenverteilung für den Kreis ihrer eigenen Mitglieder dienen, mit den Beträgen, die als Rabatt usw. zur Verteilung gelangen, dem Sperrgesetz nicht unterliegen. Da solche Verteilungen nicht als Geschäftsgewinne im Sinne der Vorlage gelten können.

Zur Begründung der abgelehnten sozialdemokratischen Resolution hatte Genosse Dr. David ausgeführt: England kämpft für das Gleichgewicht seines Budgets und das müßten wir ebenfalls tun. Wir brauchen ganz enorme neue Einnahmen. Unsere Aufgabe ist es, davor zu warnen, etwa den übertriebenen Teil dieser neuen Einnahmen aus indirekten Steuern ziehen zu wollen. In England liege das Schwerkriegsgewicht auf der Erhöhung der direkten Steuern um 2½ Millionen Mark. Die Massenernährungsmittel des Volkes, wie z. B. das Brot, seien in England überhaupt nicht belastet; Einkommen bis 2000 Mark bleiben von direkten Steuern frei, sobald 11 Prozent der englischen Bevölkerung diese kolossalen Kosten direkt zu tragen haben. Es wäre verhängnisvoll, den größten Teil der Kosten, die uns erwachsen, auf indirekte Steuern zu legen. Wenn der Staatssekretär angedeutet habe, daß es uns nur darum zu tun sei, ein Agitationsmittel zu gewinnen, so sei demgegenüber zu bemerken, die Latzschäden werden verhängnisvoll werden, wenn der Besitz geigneter und die Massen belastet werden sollen.

Dermische Kriegsnachrichten.

Die drei bayerischen stellvertretenden Generalkommandos bestanden nach einer Besprechung mit den Vertretern der bayerischen Bierindustrie, die bekanntlich neuerdings eine Bierpreiserhöhung von 8 Mark in Aussicht stellte, daß für München der Bierpreis für braunes Bock- und Pilsenerbier pro Hektoliter nur um 2 Mark erhöht werden darf, für Augsburg um 4 Mark. Im übrigen Bayern darf der Bierpreis im allgemeinen um 4 Mark pro Hektoliter erhöht werden. Diese Erhöhung gilt nur für die Dauer des gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisses. Außerdem wird der Mindestgehalt an Stammwürze festgesetzt. Der Bierpreis für das Feldbier erfährt keine Erhöhung.

Unter Präsidenten wurde unser Völkischer Vaterlandsgenosse, zunächst für eine Woche, gest. ist, weil er einen Artikel des Genossen Gano „Wirtschaftspolitische Zukunftsaussichten“ abgedruckt hatte.

Neues aus aller Welt.

Jugendliche Mörderinnen. Das Hamburger Jugendgericht verhandelte gegen die am 23. Juli 1898 in Hamburg geborene Martha Kopp und gegen die am 4. März 1900 ebenfalls in Hamburg geborene Jenny Weichmann wegen Totschlags. Beide ermordeten und beraubten am 14. Juli 1915 die Händlerin Bethling in deren Wohnung in der Gläserstraße. Das Urteil lautete gegen die Martha Kopp auf 15 Jahre Gefängnis, gegen Jenny Weichmann auf 13 Jahre 6 Monate Gefängnis. Weichmann waren für jede 15 Jahre Gefängnis.

Brand in Berlin. Im israelitischen Heimathaus an der Grenadierstraße brach ein Feuer aus, das den Dachstuhl des Hauses vollkommen zerstörte. Der dort wohnende Händler Rohan wurde so schwer verletzt, daß er auf dem Wege zum Krankenhaus starb. Zwei andere Personen wurden ebenfalls verletzt.

Telegramme.

Abweisung der ungarischen Wahlrechtsreform.

Budapest, 7. Dez. (W. B. Reichsamtlich.) Am Hause der Debatte im Abgeordnetenhaus über das Budgetprovisorium beantragte Graf Michael Karolyi, der Führer der Unabhängigkeitspartei, die Regierung solle angewiesen werden, eine Wahlrechtsvorlage auf Grund des allgemeinen Wahlrechts mit Zulassung des Vermögenszensus und Herabsetzung der Altersgrenze einzubringen. Rasowsky (Merikale Volkspartei) beantragte die Verlesung des Wahlrechts an alle von der Front heimgekehrten Soldaten, die das 22. Lebensjahr überschritten haben. Ministerpräsident Tisza erklärte sich gegen diesen Antrag, weil es nicht ratsam sei, sich mit einer organischen Reform unter Berücksichtigung ausbleibender Stimmungen zu beschäftigen und Fragen zu lösen, welche für lange Zeit das Schicksal der ganzen Nation entscheiden könnten. Würde der Antrag angenommen, so könnte ein Zustand entstehen, von welchem es keine Rückkehr mehr geben würde. Der ungarische Reichstag würde noch genug Gelegenheit haben, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Die Mordtat des Baralong.

Berlin, 8. Dez. (W. B. Reichsamtlich.) Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: In der bekannten Baralong-Sache sind vor kurzem die in Amerika aufgenommenen Verhandlungen eingetroffen. Danach wurde nachstehend obgedruckte Denkschrift nebst den zugehörigen Verhandlungen der hiesigen amerikanischen Botschaft zur Mitteilung an die britische Regierung überreicht. (Folgt genaue Angaben über die Zeugen usw.) Dann heißt es: Im August 1915 befand sich der britische Dampfer „Nicotian“, der etwa 350 Passagiere für Kriegszwecke an Bord hatte, also mit Konterbande beladen war, auf der Fahrt von New Orleans nach New York. Die Zeugen waren als Passagiere und Aufseher mitgenommen. Am 19. August wurde der Dampfer etwa 70 Seemeilen südlich Queenstown (Irland) von einem deutschen U-Boot angehalten und beschossen, nachdem zuvor die gesamte Mannschaft, darunter die Zeugen, das Schiff auf Rettungsboote verlassen hatten. Als die Zeugen auf den Rettungsbooten außerhalb der Feuerlinie des U-Bootes waren, näherte sich dem Schuttplatz ein Dampfer, der von den Zeugen Garrett, Dignowsey, Elart und Curran von der „Nicotian“ aus bemerkt worden war und der sich später als der britische Hilfskreuzer „Baralong“ herausstellte. Beim Näherkommen dieses Dampfers erkannten sämtliche Zeugen deutlich, daß es am Bord des amerikanischen Flaggschiffes, daß an den Seitenwänden große Schilder mit darauf gemalter amerikanischer Flagge angebracht waren. Da der Dampfer die Abzeichen eines neutralen Staates trug und Signale geschickt hatte, die nach der Erklärung sechshundert Leute von der Besatzung der „Nicotian“ bedeuteten, daß er auf Wunsch Hilfe leisten wolle, und sein Aussehen auch durch nichts einen kriegerischen Charakter verriet, nahm die in den Rettungsbooten befindliche Mannschaft an, daß er sich lediglich mit ihrer Rettung befassen würde. Während das U-Boot aus nächster Nähe die Vorderseite der „Nicotian“ beschoss, kam der fremde Dampfer hinter dieser vorbei und fuhr an ihrer Steuerbordseite auf. Als er ein wenig über den Bug der „Nicotian“ hinaus war, wurde von seinem Bord aus das U-Bootgeschloß geöffnet, und zwar, wie außer Garrett sämtliche Zeugen angaben, zuerst mit Handfeuerwaffen und unmittelbar darauf auch aus Geschützen, die bis dahin durch Schutzwände verdeckt und erst nach deren Zerstörung sichtbar wurden. Der Zeuge Curran befand sich auch, daß die amerikanische Flagge, die das fremde Schiff an Bord führte, erst nach dem Geschützfeuer niedergebrosen wurde. Er hat diese Aussage in der vor dem öffentlichen Komitee Robert Schurz in New York am 21. Oktober aufgenommenen Verhandlung wiederholt. Als das von mehreren Schiffen getrosselte U-Boot zu sinken begann, sprangen der Kommandant und eine Anzahl Seeleute über Bord, die Seeleute, nachdem sie sich vorher der Kleidung entkleidet hatten. Einigen davon — die Zahl wird von Garrett und Curran auf fünf angegeben — gelang es, sich an Bord der „Nicotian“ zu retten, während die übrigen sich an den Seiten hielten, die von den hinführenden Rettungsbooten der „Nicotian“ ins Wasser gingen. Die an den Seiten hängenden Leute wurden teils durch Geschützfeuer des „Baralong“, teils durch das Geschützfeuer der Mannschaft getötet, während die Zeugen aus den Rettungsbooten an Bord des „Baralong“ kletterten oder sich selbst bereits an Bord aufhielten. Der Zeuge Curran behauptet hierüber noch besonders, daß der Kommandant des fremden Dampfers seinen Leuten befohlen hat, eine Linie an der Reeling zu bilden und auf die hilflosen deutschen Matrosen im Wasser zu schießen. Hieran fuhr der Kommandant des „Baralong“ beifalls an die „Nicotian“ heran, ließ diese festmachen und befaß sich dann mit dem Leuten, die auf die „Nicotian“ hinübergelassen und die deutschen Matrosen, die sich darauf gestreckt hatten, zu suchen. Die Zeugen Bolen und Curran behaupten dabei, daß der Kommandant ausdrücklich angeordnet hat, keine Gefangenen zu machen. In der Zeit wurden auf der „Nicotian“ vier deutsche Matrosen im Maschinenraum und Wellengang aufgefunden und ermordet. Dem Kommandanten des deutschen U-Bootes gelang es, wie die Zeugen übereinstimmend behaupten, nach dem Bug der „Nicotian“ zu entkommen. Er sprang ins Wasser und schwamm um den Bug des Schiffes herum, um den „Baralong“ zu. Die englischen Seeleute an Bord der „Nicotian“ schossen sofort auf ihn, obwohl er, allen sichtbar, die Hände zum Zeichen, daß er sich ergeben wolle, emporhob. Sie setzten das Feuer auch fort, nachdem ihn ein Schuß anfeindend in den Brust getroffen hatte. Schließlich löste ihn ein Schuß in den Rücken. Übergehend wurden dann sämtliche Leuten an Bord der „Nicotian“ zurückbeordert. Dort lagen die Zeugen Bolen und Curran je einen Leichnam eines deutschen Matrosen, während Curran, der mit den für die Bergung des Dampfers dringend notwendigen Mannschaften an Bord verblieben, sämtliche vier Leichen gesehen hat, die nachmittags über Bord geworfen wurden. Der Kommandant der „Baralong“ ließ die „Nicotian“ einige Meilen nach New York zu schleppen und danach deren bei ihm zurückgebliebenen Mannschaften an Bord der „Nicotian“ zurückbringen; zugleich sandte er einen Brief an den Kapitän der „Nicotian“, in dem er diesen ersuchte, seiner Mannschaft, insbesondere der darunter befindlichen Amerikaner, einzuschärfen, weder bei ihrer Ankunft in Liverpool, noch bei ihrer Rückkehr nach Amerika etwas über die Angelegenheit zu verlauten zu lassen. Der Brief, den Curran selbst gelesen hat, war unterzeichnet: Captain William McBride S. R. E. Baralong. (Hier folgen weitere Einzelheiten. Dann heißt es: Auf Grund des vorstehenden Materials laßt es sich keinem Zweifel unterliegen, daß der Kommandant des britischen Hilfskreuzers „Baralong“, McBride, der ihm unterstellten Mannschaft den Befehl gegeben hat, hilf- und wehrlose deutsche Seeleute nicht zu Gefangenen zu machen, sondern sie beide zu ermorden, sowie daß seine Mannschaft den Befehl befolgt und sich dadurch des Mordes schuldig gemacht hat. Die deutsche Regierung teilt diese furchtbare Tat der britischen Regierung mit und nimmt bestimmt an, daß diese, nachdem sie von dem Sachverhalt und den anliegenden Verhandlungen Kenntnis genommen hat, unverzüglich dem Kommandanten und die beteiligte Mannschaft des Hilfskreuzers „Baralong“ wegen Mordes zur Verantwortung ziehen und nach den Kriegsgesetzen bestrafen wird. Sie erwartet in kürzester Frist eine Aussage der britischen Regierung, daß diese ein Verfahren zur Einführung des empfindenden Voralles eingeleitet hat; demnach erwartet sie eine eingehende Aufklärung über das Ergebnis des nach Möglichkeit zu beschleunigenden Verfahrens, um sich selbst davon überzeugen zu können, daß die Tat durch eine ihrer Schwere entsprechende Strafe geahndet worden ist. Sollte sie sich in ihrer Erwartung täuschen, so würde sie sich zu schwerwiegenden Entschuldigungen wegen der Vergeltung eines ungeführten Verbrechens genötigt sehen.

Eine montenegrinische Bekämpfung.

Cetinje, 6. Dez. (W. B. Reichsamtlich.) Verspätet eingetroffener Amtlicher Bericht. Am Morgen des 4. Dezember

beschloß ein österreichisch-ungarisches Geschwader, das aus einem Kreuzer und sieben Torpedobootzerstörern bestand, San Giovanni di Medua; zwei Dampfer, darunter ein italienischer, sanken, ebenso zehn montenegrinische, Lebensmitteln beladene Segelschiffe. Ein französischer Unterseeboot wurde an der Küste nahe Rijana zerstört und die Besatzung gefangen.

Wiesbadener Theater.

Residenz-Theater.

Donnerstag, 9. Dez., 7 Uhr (Gastspiel des Münchener Union-Theater): „Der Flieger des Kaisers“.
Freitag, 10. Dez., 8 Uhr (Vollvorstellung): „Seine einzige Frau“.
Freitag, 10. Dez., 7 Uhr (Neubest.): „Die Schöne vom Strande“.
Sonntag, 12. Dez., 1/2 Uhr: „Mollität der Menschheit“.
Freitag, 10. Dez., 1/2 Uhr: „Die Schöne vom Strande“.

Königliches Theater.

Donnerstag, 9. Dez., 7 Uhr: „Der Strom“.
Freitag, 10. Dez., 8 1/2 Uhr: „Siegfried“.
Samstag, 11. Dez., 7 Uhr: „Sänkel und Bretel“. Hierauf: „Beforderung zum Tanz“.

Metallsammlung.

Die Metallsammelstelle ist bis auf weiteres wieder geöffnet, und zwar jeden

Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und

Donnerstag von 2 bis 5 Uhr,

jedoch nur für

Altmaterial und nicht beschlagnahmte Gegenstände

und zwar: Büstenbleche, Eimer, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Mischkannen, Kaffeemaschinen, Zerkleinerer, Samobare, Zuckerboxen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelgeschätze aller Art, Tafelgeschätze, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Nippfächer, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Badöfen aus Kupfer und Reinmetall.

Beschlagnahmte Gegenstände dürfen bis auf weiteres von der Sammelstelle noch nicht angenommen werden.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1915.

Der Magistrat.

W1008

Am 2. September 1915 starb im 27. Lebensjahre der Heldentod fürs Vaterland, nachdem er 13 Monate treu gekämpft hatte, mein herrlicher, innigstgeliebter, unvergesslicher Mann, der treuergebende Vater meines einzigen Kindes, unser lieber Sohn, Schwiegersohn, Bruder, Schwager, Vetter und Onkel, der

Gefreite

Heinrich Keller

Inhaber des Eisernen Kreuzes

bewehrt und tiefbetrauert von den Seinen.

Im Namen aller Hinterbliebenen:

Frau Maria Keller Wwe. geb. Schäfer

und Kind.

Wiesbaden und Kaiserslautern.

W1009

Kleinverkaufspreise in Biebrich.

Für die Zeit von Mittwoch den 8. ds. Mts. bis einschließlich Donnerstag den 11. ds. Mts. sind im Kleinhandel nach der heutigen Marktlage folgende Preise für mittlere und gute Ware angesetzt. Händler, die höhere Preise fordern und Käufer, die solche bezahlen, legen sich der Gefahr der Befreiung mit Gefängnis bis zu einem Jahre aus.

A. Getreidewaren.		Tomaten	
Weizenbrotmehl (Kriegsmehl)	Pfund 25-27	Blumenkohl	Stück 15-20
Erbsen mit Schale	50-60	Champignons	Pfund 15-20
Erbsen, geschält	60-65	Kohlschüssel	9-12
Bohnen	65-70	Kohlraben	10-12
Wassergries	45-50	Kartoffeln	8-12
Graupen, grob	50-52	Wendeln mit Knochen	10-12
Graupen, mittel u. f.	60-65	ohne Knochen	2-
Solzeis	84	Holzkohl mit Knochen	2-
Gemüsen und Suppenzettel		ohne Knochen	2-
Bäckerware, feine	51	Kalbsteck mit Knochen	10-12
Gemüsen, feine	85	ohne Knochen	10-12
Kartoffeln	240-3-	Brust mit Knochen	10-12
Kaffee, gemahlen	180 an	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Malzkefse	Pfund 45-50	ohne Knochen	10-12
Salz, grob	11	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Salz, fein	12	ohne Knochen	10-12
Gemahl. Zucker	31-34	Brust mit Knochen	10-12
Wassergries	32-34	ohne Knochen	10-12
Solzeis, feine	40-42	Kalbsteck mit Knochen	10-12
Salzkefse	14-15 an	ohne Knochen	10-12
Reis, gerollt	Stück 15-18	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Brust mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Katzenfleisch mit Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	ohne Knochen	10-12
Don der Stadt gelieferte	15	Schweinefleisch mit Knochen	1